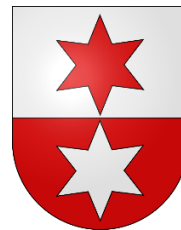


# Wasserversorgungs- reglement

Gemeindeverband  
Wasserversorgung  
Längenberg Süd (WALS)

Riggisberg – Rüeggisberg – Rümligen



## Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

### Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

### Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

---

## Inhaltsverzeichnis

### Wasserversorgungsreglement

<b>I. Allgemeines</b>	(Artikel 1 bis 14)	3
<b>II. Wasserverteilung</b>	(Artikel 15 bis 31)	6
A. Grundsätze	(Artikel 15 bis 17)	6
B. Öffentliche Anlagen	(Artikel 18 bis 25)	6
1. Leitungen	(Artikel 18 bis 21)	6
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	(Artikel 22)	7
3. Wassermessung	(Artikel 23 bis 25)	8
C. Private Anlagen	(Artikel 26 bis 31)	8
1. Grundsätze	(Artikel 26 bis 29)	8
2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	(Artikel 30 bis 31)	9
<b>III. Finanzielles (Artikel 32 bis 41)</b>		10
<b>IV. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	(Artikel 42 bis 45)	12

# Wasserversorgungsreglement

*Der besseren Lesbarkeit halber ist das vorliegende Reglement in der männlichen Form abgefasst. Die Bestimmungen gelten aber gleichermassen für Frauen und Männer.*

## I. Allgemeines

*Aufgabe*

### Artikel 1

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband Wasserversorgung Längenberg Süd, nachfolgend «Wasserversorgung» genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in ihrem Versorgungsgebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

<sup>3</sup> Das Versorgungsgebiet erstreckt sich gemäss Organisationsreglement über die Gemeinden Riggisberg und Rüeggisberg sowie den nördlichen Teil der Gemeinde Rümligen (Ortsteile Hasli/Hermiswil).

*Geltungsbereich des Reglements*

### Artikel 2

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung sowie das Verhältnis zwischen den Wasserbezügern und der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

<sup>3</sup> Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

*Schutzzonen*

### Artikel 3

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind in den Zonenplänen der Standortgemeinde/n einzutragen.

*Strategische Planung*

### Artikel 4

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung der Wasserversorgung zuständig. Sie erarbeitet insbesondere eine GWP und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen gemäss den gesetzlichen Vorgaben

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Kosten.

<sup>3</sup> Die bestehenden Grundlagen werden periodisch überarbeitet.

<i>Erschliessung</i>	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen</p> <p><i>a</i> bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;</p> <p><i>b</i> neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
<i>Pflicht zum Wasserbezug</i>	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht für Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.</p>
<i>Wasserabgabe a Menge und Qualität</i>	<p><b>Artikel 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p><i>a</i> besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p><i>b</i> einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.</p> <p><sup>3</sup> Wasser kann auch an Bauten und Anlagen in anderen Gemeinden abgegeben werden. Das Verhältnis ist zwischen den Gemeinden vertraglich zu regeln.</p>
<i>b Betriebsdruck</i>	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p><i>a</i> das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;</p> <p><i>b</i> der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
<i>Einschränkung der Wasserabgabe</i>	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p><i>a</i> bei höherer Gewalt,</p> <p><i>b</i> bei Wasserknappheit,</p> <p><i>c</i> für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p><i>d</i> bei Betriebsstörungen,</p> <p><i>e</i> in Notlagen und im Brandfall.</p>

<sup>2</sup> Voraussiehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt. Sie sind möglichst rasch zu beheben.

*Verwendung  
des Wassers*

### **Artikel 10**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

<sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

*Bewilligungspflicht*

### **Artikel 11**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Kühl- und Klimaanlage sowie Löschposten,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge wie zum Beispiel Bauwasserbezug, und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

<sup>2</sup> Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

*Haftung*

### **Artikel 12**

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

*Handänderung*

### **Artikel 13**

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

*Ende des  
Wasserbezuges*

### **Artikel 14**

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, auf das Ende eines Kalendermonates.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von Wasserbezügern zu tragen.

## **II. Wasserverteilung**

### **A. Grundsätze**

*Anlagen zur Wasser-  
verteilung*

#### **Artikel 15**

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

*Öffentliche Anlagen*

#### **Artikel 16**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten diejenigen Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

*Private Anlagen*

#### **Artikel 17**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen beginnen nach dem Anschlussformstück auf oder bei der öffentlichen Leitung und erstrecken sich bis zum Wasserzähler. Zudem ist ein Absperrschieber einzubauen, dessen Lage die Wasserversorgung bestimmt.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Abtretung privater Leitungen im öffentlichen Interesse zu verlangen. In Streitfällen kommen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Enteignung zur Anwendung. Die Wasserversorgung übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

<sup>5</sup> Ist strittig, ob eine Leitung privat oder öffentlich ist, erlässt die Wasserversorgung eine anfechtbare Verfügung.

### **B. Öffentliche Anlagen**

#### **1. Leitungen**

*Planung und  
Erstellung*

#### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen in Abstimmung mit dem Erschliessungsprogramm der Mitgliedergemeinden. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessungskosten durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

### **Artikel 19**

*Leitungen im Strassengebiet*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Wasserversorgungsgesetz (WVG).

### **Artikel 20**

*Sicherung öffentlicher Leitungen*

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Vorstand der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

### **Artikel 21**

*Schutz der öffentlichen Leitungen*

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

## **2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

### **Artikel 22**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Die Grundeigentümer sind grundsätzlich verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Grund entschädigungslos zu dulden. Die Wasserversorgung berücksichtigt die Standortswünsche soweit möglich.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>4</sup> Jede unbewilligte Wasserentnahme aus Hydranten durch Private ist verboten.

### **3. Wassermessung**

#### **Artikel 23**

*Einbau, Kostentragung*

<sup>1</sup> Pro Anschlussleitung bzw. Baute oder Anlage mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen, wobei Nebenzähler insbesondere für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>2</sup> Die Messeinrichtungen werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

<sup>4</sup> Die Messeinrichtungen bleiben Eigentum der Wasserversorgung. Die Wasserbezüger dürfen daran keinerlei Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse, wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen, haften die Wasserbezüger.

<sup>5</sup> Bei Bauten und Anlagen, in denen noch keine Messeinrichtung installiert ist, können die Eigentümer deren Einbau verlangen. Sie tragen die Kosten für die erforderlichen Vorarbeiten für den Einbau.

#### **Artikel 24**

*Standort*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort der Messeinrichtung einschliesslich allfälliger Übertragungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Messeinrichtung muss jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Wasserversorgung oder der von ihr Beauftragten darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

#### **Artikel 25**

*Revision, Störungen*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtungen periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind ihr sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Messeinrichtung verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der letzten 3 Jahre abgestellt.

### **C. Private Anlagen**

#### **1. Grundsätze**

#### **Artikel 26**

*Kostentragung*

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.



*Mängel*

**Artikel 27**

<sup>1</sup> Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen.

<sup>2</sup> Ist Gefahr in Verzug oder um drohenden Schaden abzuwehren, kann die Wasserversorgung erforderliche Massnahmen auf Kosten der Grundeigentümer vor deren Einwilligung veranlassen.

<sup>3</sup> Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

*Informations-, Betre-  
tungs- und Kontroll-  
recht*

**Artikel 28**

Die Organe der Wasserversorgung oder die von ihr Beauftragten sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

*Installationsbewilli-  
gung*

**Artikel 29**

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

<sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

## **2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**

*Rechtliches*

**Artikel 30**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

<sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung haftet nicht für Schäden an privaten Anlagen im Zusammenhang mit betriebsnotwendigen Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserversorgung.

*Technische  
Bestimmungen*

**Artikel 31**

<sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

<sup>2</sup> Beim Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf Kosten des Wasserbezügers einen Absperrschieber ein, der in ihr Eigentum übergeht und nur von ihr bedient werden darf.

<sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen. Mit der Prüfung übernimmt die Wasserversorgung jedoch keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten.

### **III. Finanzielles**

#### **Artikel 32**

*Finanzierung der Anlagen*

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

*a* einmaligen Abgaben und jährlichen Gebühren

*b* Beiträgen oder Darlehen Dritter.

<sup>3</sup> Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

#### **Artikel 33**

*Einmalige Abgaben  
a Anschlussgebühr*

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die Wasserversorgung eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Der Ansatz wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der installierten Belastungswerte (BW) und des gesamten Gebäudevolumens nach SN 504146 (nachfolgend Gebäudevolumen) der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

<sup>3</sup> Bereits früher bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

<sup>4</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für das Gebäudevolumen wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

#### **Artikel 34**

*b einmalige Löschgebühr*

<sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem Gebäudevolumen berechnet.

#### **Artikel 35**

*c Gemeinsame Bestimmungen*

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlagen ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau einer Baute oder Anlage infolge Brand oder Abbruch werden die bereits früher bezahlten einmaligen Gebühren frankemässig angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

#### **Artikel 36**

*Jahresgebühren  
a Grundgebühr*

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW erhoben.

*b Verbrauchsgebühr* <sup>2</sup> Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.

*Jährliche Löschgebühr* <sup>3</sup> Für geschützte Bauten und Anlagen im Sinne von Artikel 34 haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten jährlich eine Löschgebühr, basierend auf dem Gebäudevolumen zu bezahlen.

<sup>4</sup> Der Vorstand legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

### **Artikel 37**

*Fälligkeiten*  
*a Anschlussgebühr* <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist zum Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen Belastungswerte berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

*b einmalige Löschgebühr* <sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung der geschützten Baute oder Anlage fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit deren Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

*c Jährliche Gebühren* <sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils im 1. Quartal des folgenden Rechnungsjahres fällig.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

### **Artikel 38**

*Rechnungstellung* <sup>1</sup> Die Wasserversorgung stellt die jährlichen Gebühren in den von ihr festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung. Sie ist berechtigt, Teilbeträge aufgrund des voraussichtlichen Wasserbezugs zu erheben.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezügler.

### **Artikel 39**

*Einforderung der Gebühren* <sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

*Verzugszins* <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind zusätzlich ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

### **Artikel 40**

*Verjährung* Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

### **Artikel 41**

*Gebührenpflichtige Personen* <sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezügler der angeschlossenen Baute oder Anlage bzw. im Zeitpunkt der Erschliessung mit dem Hydrantenlöschschatz bzw. Baurechtsberechtigter der geschützten Baute oder Anlage ist.

<sup>2</sup> Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

#### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 42**

*Widerhandlungen*

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

##### **Artikel 43**

*Rechtspflege*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

##### **Artikel 44**

*Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze gemäss den bisher gültigen Gemeindereglementen) erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

##### **Artikel 45**

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am **1. Juli 2019**, die gebührenrechtlichen Bestimmungen am 1. Januar 2020 in Kraft.

*Anpassungen*

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Delegiertenversammlung **am 2. Juli 2019**.

Namens des Gemeindeverbandes

**Der/die Präsident/in:**

**Der/die Sekretär/in:**

.....